

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.560/0017-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M
FRAU MMAG. DR. MICHAELA LÜTTE (VERGABERECHT)
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMWFW-50.080/0003-C1/7/2015

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G) erlassen und das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich drei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Soweit im Aussendungsschreiben auf den Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) hingewiesen wird, ist zu bemerken, dass gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G)):

Zu § 2:

Dem Entwurf zufolge solle die Wohnbauinvestitionsbank in Form einer Gesellschaft des Privatrechts (GmbH oder AG) eingerichtet werden, wobei der Kreis der Gesellschafter auf Wohnbaubanken und Bausparkassen beschränkt ist; eine staatliche Beteiligung ist nicht vorgesehen (vgl. auch das Vorblatt, in dem von einer „rein privaten Wohnbauinvestitionsbank“ die Rede ist). Diese Konstruktion der Wohnbauinvestitionsbank wirft einige grundlegende Fragen auf: Zunächst fällt auf, dass die Errichtung der Bank nicht im Gesetz angeordnet wird (und wohl auch nicht angeordnet werden könnte, zumal die Gesellschafter noch nicht feststehen und ausschließlich dem nichtstaatlichen Bereich zuzuordnen sind); das WBIB-G setzt vielmehr voraus, dass die Bank von potentiellen Gesellschaftern tatsächlich in der in § 2 festgelegten Form gegründet wird.

Im Gesetzesentwurf ist auch nicht näher geregelt, wie mit dem Fall umzugehen ist, dass mehrere Gesellschafter(gruppen) die Gründung der Wohnbauinvestitionsbank anstreben; das WBIB-G dürfte nämlich von der Betrauung lediglich einer einzigen Wohnbauinvestitionsbank ausgehen. In § 10 Abs. 5 lit. b ist zwar eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, eine (vorherige) Regelung der Kriterien im Gesetzesrang, welche Gesellschaft mit den Aufgaben der Wohnbauinvestitionsbank betraut wird, falls dafür mehrere in Frage kommen, wäre jedoch einer (nachträglich erlassenen) Verordnung vorzuziehen; soweit ersichtlich, liegt das einzige Kriterium, das nicht von beliebig vielen Gesellschaften erfüllt werden kann, in der Firmenbezeichnung (vgl. § 2 Abs. 1: „Wohnbauinvestitionsbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „Wohnbauinvestitionsbank Aktiengesellschaft“), was de facto auf ein „first come, first serve“-Prinzip hinauslaufen dürfte; die Auswahl müsste aber nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Im Übrigen könnte auch der Fall eintreten, dass sowohl eine Wohnbauinvestitionsbank GmbH als auch eine

Wohnbauinvestitionsbank AG gegründet werden, da die Gesellschaftsform nicht eindeutig festgelegt ist.

Weiters müssten vor dem Hintergrund der sog. Fiskalgeltung der Grundrechte bei der (späterem) Vergabe bundesbehäfteter Kredite auch Wettbewerbsvorteile bzw. Begünstigungen der Gesellschafter der Wohnbauinvestitionsbank gegenüber anderen Wohnbauträgern möglichst hintangehalten werden (etwa durch geeignete Vorsorge in den Richtlinien (§ 5), um eine Vergabe der Kredite nach sachlichen Kriterien zu gewährleisten).

Zu § 4:

Gemäß Abs. 4 dürfen bundesbehäftete Finanzierungen nur für Projekte in den Ländern erfolgen, die die zusätzlichen Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum auf Grund des Bundesgesetzes in Form von jährlichen, zumindest fünfjährigen Planungen dokumentieren. Die Finanzierung wird damit an Voraussetzungen geknüpft, die möglicherweise außerhalb der Einflussphäre des Finanzierungswerbers (vgl. § 3 Abs. 1: gemeinnützige und gewerbliche Wohnbauträger) liegen. Eine solche Regelung wirft Sachlichkeitsbedenken auf; zudem ist zu bemerken, dass allfällige Regelungen über die hier angeführten Dokumentationen der Länder grundsätzlich in die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers fallen, sodass eine Festlegung von Kriterien, die solche Dokumentationen erfüllen müssen, auf bundesgesetzlicher Ebene nicht zweckmäßig erscheint. Auch die in Abs. 4 zweiter Satz enthaltene Regelung über eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag fällt nicht in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers und sollte daher entfallen.

Zu § 6:

In Abs. 2 sollte näher präzisiert werden, in welchen Bereichen dem Beirat Beratungsaufgaben zukommen (sachliche Eingrenzung).

Die Festlegung der Einsichts- und Prüfungsrechte des Beirates ist nach Abs. 3 vom Beirat selbst in seiner Geschäftsordnung festzulegen; der Umfang dieser Rechte sollte jedoch bereits im Gesetz vordeterminiert sein.

Im Hinblick auf Abs. 5 stellt sich die Frage, welche Länder „betroffen“ sind; da es sich um eine Verpflichtung zur Hinzuziehung von Vertretern betroffener Länder handelt, sollte dies klar geregelt sein.

Zu § 8:

Die in dieser Bestimmung festgelegte Evaluierungspflicht sollte näher konkretisiert werden.

Zu § 10:

In Abs. 3 sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens des WBIB-G klarer geregelt werden, da der Zeitpunkt der „Nichtuntersagung“ durch die Europäische Kommission nicht eindeutig erscheint. Es wird angeregt, etwa an die Kundmachung der Nichtuntersagung im Bundesgesetzblatt anzuknüpfen und dem Bundesminister zu verpflichten, in der Kundmachung auch das Datum des Inkrafttretens anzugeben.

Die in Abs. 4 enthaltene Regelung für das „Wirksamwerden“ der Betrauung der WBIB erscheint in mehrfacher Sicht unklar und sollte überarbeitet werden: Die Betrauung der WBIB erfolgt offenbar gemäß § 2 Abs. 1 ex lege und tritt daher gemäß § 10 Abs. 3 – ebenso wie die übrigen Bestimmungen des WBIB-G – zu dem dort festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Die in Abs. 4 für das Wirksamwerden der Betrauung festgelegte Bedingung („Beantragung einer Bankkonzession“) knüpft nun an einen Zeitpunkt an, der nach dem Inkrafttreten der Betrauung gemäß Abs. 3 liegt. Abgesehen davon, dass die rechtliche Qualität des Begriffs „wirksam werden“ im vorliegenden Zusammenhang unklar ist, stellt sich auch die Frage nach der Konsequenz der Nichtwirksamkeit der Betrauung für die übrigen Bestimmungen des WBIB-G: Da eine alternative (oder nachfolgende) Betrauung eines anderen Rechtsträgers mit den Aufgaben der Wohnbauinvestitionsbank nach dem Wortlaut des § 10 offenbar nicht vorgesehen ist, hätte die Unwirksamkeit der Betrauung zur Folge, dass das WBIB-G gegenstandslos wäre. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Bankkonzession nicht innerhalb der dreimonatigen Frist beantragt wurde, als auch für den (nicht ausgeschlossenen) Fall, dass die Bankkonzession nicht erteilt wird. In den Erläuterungen wird diesbezüglich jedoch lediglich ausgeführt, dass die gesetzliche „Beträuung“ frühestens mit Inkrafttreten und spätestens neun Monate nach dem Inkrafttreten des WBIB-G wirksam werden soll. Im Interesse der Klarheit sollte daher erwogen werden, das Wirksamwerden der Betrauung mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Bankkonzession durch die FMA anzuordnen.

Soweit in Abs. 5 lit. b der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ermächtigt wird, (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen) durch Verordnung eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass „binnen aufrechter Frist

gemäß Abs. 3“ mehrere auf die Einrichtung einer WBIB gerichtete Anträge auf eine Bankkonzession gestellt werden, wird auf obenstehende Ausführungen zur unklaren Regelung des Inkrafttretens der Betrauung hingewiesen. Das Verfahren zur Betrauung mehrerer Banken müsste hinreichend im Gesetz vordeterminiert werden.

Vergaberechtliche Anmerkungen:

Allgemeines:

Auf Grund der im Gesetzesentwurf und den Erläuterungen enthaltenen Informationen kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die WBIB ein privates Unternehmen (siehe den Hinweis auf Seite 1 des Vorblatts, wonach die WBIB eine „rein private Investitionsbank“ sei) oder ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006 ist. Das ist im Hinblick auf zu vergebenden Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 des Entwurfs von Bedeutung.

In § 2 Abs. 4 ist vorgesehen, dass jede Dienstleistungsvereinbarung „durch Ausschreibung zu vergeben“ ist und sind inhaltliche Mindestanforderungen der „Dienstleistungsvereinbarung“ vorgesehen.

Handelt es sich bei der WBIB nicht um einen öffentlichen Auftraggeber, wären für die Beurteilung der in § 2 Abs. 4 vorgesehenen Regelungen alleine das Bestimmtheitsgebot (Art. 18 B-VG) und grundrechtliche Anforderungen maßgeblich, denn die Einbeziehung von echten Privaten in ein Vergaberechtsregime unterliegt nicht Art. 14b B-VG (vgl. *Rill in Kneihls/Lienbacher* (Hrsg.), *Rill-Schäffer-Kommentar*, Art. 14 B-VG, Rz. 16 sowie *Denk in Korinek/Holoubek*, Art. 14b B-VG, Rz. 35 ff.). Diesfalls würde sich die Anordnung der Vergabe „durch Ausschreibung“ als unklar erweisen bzw. bedürfte — obgleich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst das öffentliche Interesse an der Schaffung von leistbarem Wohnraum als gegeben erachtet —, eine sinngemäße Bindung an die vergaberechtlichen Vorschriften des BVergG 2006 einer besonderen Rechtfertigung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und die verfassungsrechtlich garantierte Eigentums- und Erwerbsfreiheit. Dazu sollten in den Erläuterungen Ausführungen aufgenommen werden.

Handelt es sich hingegen bei der WBIB um einen öffentlichen Auftraggeber, würde sich die Regelung in § 2 Abs. 4 im Hinblick auf Art. 14b B-VG bzw. die vergaberechtlichen Vorschriften des BVergG 2006 als problematisch erweisen. Bestimmungen des materiellen Vergaberechts sind kompetenzrechtlich Art. 14b Abs. 1 B-VG zuzuordnen.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus):

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. a):

Es erscheint unklar, welche Maßnahmen vom Begriff der „sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten“ umfasst sind. Dieser sollte (zumindest in den Erläuterungen) näher konkretisiert werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes):

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 2 bis 2b):

Gemäß dem letzten Satz des Abs. 2b gilt eine Vereinbarung nach dieser Bestimmung „[f]ür Zwecke der Wohnbeihilfengewährung gemäß der Wohnbauförderungsbestimmungen der Länder“ als gerichtliche Entscheidung iSd Abs. 2. Diese Regelung dürfte in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingreifen und sollte daher entfallen bzw. müsste wohl in den jeweiligen Landesgesetzen getroffen werden.

Zu Z 18 (§ 15g samt Überschrift):

In Abs. 1 Z 1 sollte das Verhältnis zwischen den beiden Alternativen klarer dargestellt werden (etwa grundsätzlich Heranziehung des Verkehrswertes gemäß § 15e Abs. 1; abweichend davon in den Fällen des § 15d Abs. 2 Heranziehung des vom Gericht ermittelten Verkehrswertes).

Zu Abs. 2 wird angeregt zu prüfen, ob auch in weiteren Fällen eine Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts geboten sein könnte (zB im Falle des Untergangs der Bauvereinigung).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Allgemeines:

Zum Titel:

Der Punkt am Ende des Titels sollte entfallen.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Beim Eintrag zu Art. 1 sollte die Abkürzung „(WBIB-G)“ ergänzt werden.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G)):

Zu § 1:

Abs. 2 sollte in Ziffern (und nicht literae) untergliedert werden (vgl. LRL 113); dies gilt auch für § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 und 5.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu § 2:

Die Begriffe „Wohnbaubanken“ und „Bausparkassen“ sind im WBIB-G nicht definiert; zweckmäßigerweise sollte hier an entsprechende Definitionen in anderen Gesetzen angeknüpft werden. In diesem Sinne wird empfohlen, in Abs. 2 nach dem Wort „Wohnbaubanken“ einen Verweis auf § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a des Bundesgesetzes über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, BGBl. Nr. 253/1993, und nach dem Wort „Bausparkassen“ einen Verweis auf § 1 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, aufzunehmen.

Das Wort „sein.“ am Ende des Abs. 3 sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ formatiert werden (kein Einzug; vgl. Punkt 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien). Dies gilt ebenso für den Schlussteil des § 3 Abs. 2 („zu finanzieren.“).

Zu § 3:

Abs. 4 ist schwer verständlich formuliert und sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 4:

Beim Erstzitat des WGG in Abs. 1 sollte vor der Abkürzung der Kurztitel „Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz“ angeführt werden (vgl. LRL 131). Weiters sollte der Verweis auf die „Entgeltbestimmungen des WGG“ durch Angabe konkreter Bestimmungen näher präzisiert werden.

Auch in Abs. 2 sollte näher präzisiert werden, welche Ansprüche auf nachträgliche Übertragung in das Wohnungseigentum vertraglich vorzusehen sind; die Anordnung „zumindest entsprechend den Regeln der §§ 15b ff WGG“ sollte zumindest hinsichtlich der verwiesenen Paragraphen präziser eingrenzt werden.

In Abs. 3 sollte zwischen „50“ und „vH“ ein (geschütztes) Leerzeichen gesetzt werden. Zudem erscheint diese Bestimmung schwer lesbar und sollte sprachlich überarbeitet werden. Auf den fehlenden Satzpunkt am Ende dieses Absatzes wird hingewiesen.

Soweit in Abs. 5 auf „§ 2 Abs. 5“ verwiesen wird, ist zu bemerken, dass diese Bestimmung nicht existiert; gemeint sein dürfte § 2 Abs. 4. Im Übrigen wird aus systematischen Gründen angeregt, die Verpflichtung zur Aufnahme in die Dienstleistungsvereinbarung in § 2 Abs. 4 zu regeln.

Zu § 6:

In Abs. 1 erster Satz sollten nach dem Wort „Beirat“ ein Beistrich ergänzt und das Wort „einzurichten“ nach einen Beistrich an das Satzende gestellt werden.

Zu § 8:

Es wäre ausreichend, auf „dieses Bundesgesetz“ Bezug zu nehmen.

Zu § 9:

Zu Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden sollte (vgl. LRL 59). Dies gilt ebenso für § 14 Abs. 2a und § 17c WGG (Art. 3 Z 9 und 20 des Entwurfes).

Zu § 10:

Es wird angeregt, die Abs. 3 bis 5 in einen eigenen § 11 mit der Überschrift „Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ zu fassen.

Im Einleitungsteil des Abs. 4 sollte die Abkürzung „iVm“ ausgeschrieben werden (vgl. zu den in Rechtsvorschriften zulässigen Abkürzungen Anhang 1 zu den LRL).

Die Formulierung in Abs. 5 lit. a „Verlängerung der ... Frist auf weitere höchstens sechs Monate“ sollte im Lichte der Erläuterungen, die ein Wirksamwerden spätestens neue Monate nach Inkrafttreten erhellen, sprachlich klarer lauten „Verlängerung ... um höchstens sechs Monate“.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus):Zur Promulgationsklausel:

Auf den fehlenden Beistrich nach der Fundstelle der letzten Änderung wird hingewiesen (vgl. LRL 145).

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. a):

Am Beginn der Novellierungsanordnung sollte das Wort „In“ ergänzt werden.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung sollte präziser bezeichnet werden, an welcher Stelle die Änderung vorzunehmen ist („§ 1 Abs. 2 Z 2“). Der neue § 5 (Z 3 des Entwurfes) wäre ebenfalls entsprechend anzupassen.

Zu Art. 3 (Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes):Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte nach folgendem Muster gestaltet sein: „§ 1 wird folgender Abs. 3 angefügt“. Dies gilt ebenso für Z 5 (§ 10 Abs. 5) des Entwurfes.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3 Z 10):

Es wird empfohlen, den gesamten § 7 Abs. 3 Z 10 neu zu fassen (vgl. LRL 122); die Bezugnahme auf den „letzten Satzteil“ erscheint hier zu unbestimmt.

Zu den Begriffen „Wohnbaubanken“ und „Bausparkassen“ wird auf die entsprechende Anmerkung zu § 2 WBIB-G (Art. 1 des Entwurfes) hingewiesen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte im Indikativ formuliert werden (vgl. LRL 70). Nach dem Wort „Wortfolge“ sollte jeweils der Doppelpunkt entfallen.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 5):

Beim Verweis auf § 189a Z 3 UGB handelt es sich um ein Erstzitat, weshalb der Kurztitel sowie die Fundstelle der Stammfassung der zitierten Rechtsvorschrift ergänzt werden sollten (vgl. LRL 131).

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 1 Z 8):

Auf die einheitliche Verwendung von typographischen Anführungszeichen ist zu achten (vgl. Punkt 4.2.3 der Layout-Richtlinien). Dies gilt ebenso für Z 10 (§ 14 Abs. 3) des Entwurfes. Der Satzpunkt nach dem neuen Wortlaut sollte entfallen.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 2 bis 2b):

Im Schlussteil des Abs. 2b sollte der Beistrich nach dem Wort „Baulichkeit“ entfallen; im letzten Satz sollte es „gemäß den Wohnbauförderungsbestimmungen“ lauten.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 3a):

Nach dem Wort „Zitat“ sollte jeweils der Doppelpunkt entfallen.

Zu Z 12 (§ 14 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte „§ 14 Abs. 5 lautet:“ lauten.

Zu Z 14 (§ 14a samt Überschrift):

Der letzte Satzteil des Abs. 2 Z 2b erscheint aufgrund der doppelten Verneinung schwer verständlich und sollte sprachlich überarbeitet werden. In Z 3 sollte nach dem Wort „Waschküchen“ ein Beistrich ergänzt werden. In Z 7 sollte es „Geschäftsräumen“ lauten.

In Abs. 3 sollte es wohl „und die ihnen zuzuführenden“ lauten.

Zu Z 15 (§ 14b samt Überschrift):

Die in Abs. 3 verwendete Anführung von Alternativen mittels Klammersetzung ist in der legislatischen Praxis unüblich; zur besseren Lesbarkeit sollten die Alternativen jeweils ausgeschrieben werden.

Zu Z 17 (§ 14d):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „In § 14d werden die Abs. 2 bis 9 durch folgende Abs. 2 bis 5 ersetzt:“.

Zu Z 18 (§ 15g):

In Abs. 1 Z 1 sollten die Beistriche entfallen. Der Schlussteil des Abs. 1 sollte mit der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ formatiert werden (kein Einzug; vgl. Punkt 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 19 (§ 17b):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Der bisherige Text des § 17b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:“. Dies gilt sinngemäß auch für die Novellierungsanordnung 22 (§ 24).

Zu Z 20 (§ 17c samt Überschrift):

Das Wort „jedenfalls“ kann entfallen.

Zu Z 21 (§ 23 Abs. 4e):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt präzisiert werden: „Nach § 23 Abs. 4d wird folgender Abs. 4e eingefügt:“.

Zu Z 24 (Artikel IV Abs. 1q und 1r):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Abs. 1q und 1r“ lauten.

In Abs. 1q sollte es „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.“ lauten. Darüber hinaus sollten die Abs. 1q und 1r zu einem Absatz zusammengefasst werden, zumal sich die Übergangsbestimmung des Abs. 1r ausschließlich auf die mit dieser Novelle vorgenommenen Änderungen beziehen dürfte.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt und zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird mehrfach auf ein „Wohnbaubankengesetz“ verwiesen; es ist jedoch unklar, auf welche Rechtsvorschrift hier Bezug genommen wird. Grundsätzlich sollten Rechtsvorschriften ausschließlich mit dem amtlichen Titel (Kurztitel, Abkürzung) bezeichnet werden.

Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen sind in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil zu gliedern (vgl. Punkt 87 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979); am Ende sollte daher jeweils ein Doppelpunkt ergänzt werden.

In den Erläuterungen wird mehrfach auf den „Ministerratsvortrag vom 23. März 2015 [mit dem Betreff: „Wohnpaket – Konjunkturpaket zur Schaffung von leistbarem Wohnraum“]“ sowie ein „RP zur XXV. GP“ verwiesen; es sollte angegeben werden, ob und wo die genannten Unterlagen öffentlich zugänglich sind. Hinsichtlich des „Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013–2018“ könnte auf das Internet-Angebot des Bundeskanzleramtes verwiesen werden.

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G)):

Zu § 3:

Den Erläuterungen zufolge dürfen die Tätigkeiten gemäß Abs. 3 (als Abwicklungsstelle) gegenüber den Tätigkeiten gemäß Abs. 1 nicht überwiegen; dies kann jedoch dem Gesetzestext nicht entnommen werden.

Zu § 5:

Im letzten Absatz der Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird die Ausstattung WBIB-finanzierter Baulichkeiten mit einer einheitlich gestalteten „Bundes-Plakette“ erwähnt, wozu nähere Bestimmungen in den Richtlinien vorzusehen sind; es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzestext diesbezüglich keine Ausführungen enthält.

Zu § 6:

Den Erläuterungen zufolge kann die gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung zu erlassende Geschäftsordnung eine „Differenzierung der Einsichts- und Prüfrechte“ des Beirates vorsehen; dies entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzestextes, der allgemein eine Ausgestaltung dieser Rechte im Rahmen der Geschäftsordnung vorsieht.

Im Hinblick auf die in Abs. 5 festgelegte Verpflichtung zur Hinzuziehung betroffener Länder und Sozialpartner erscheint die Formulierung „ermöglichen“ in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung irreführend.

Zu Art. 3 (Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Die Abkürzung „gBV“ sollte zumindest bei der ersten Verwendung ausgeschrieben werden.

Zu Z 2 (§ 3):

Es sollte wohl „beim Zugang zum Gemeinnützigkeitsstatus“ lauten.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 5):

Der überflüssige Trennstrich im Wort „Versicherungs-unternehmens“ (dritter Absatz) sollte entfallen.

Zu den ZZ 7 und 19 (§ 10 Abs. 5):

Bei den letzten beiden Aufzählungspunkten sollte eine neue Nummerierung erfolgen, da diese in keinem Zusammenhang zu den vorigen Aufzählungspunkten stehen dürften.

Zu Z 12 (§ 14 Abs. 5):

Das überflüssige Wort „der“ („von der Art der der gewährten Förderungsmittel“) sollte entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁷

Auf die fehlende geschlossene Klammer nach der litera-Bezeichnung des § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b des Bundesgesetzes über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (Art. 1) wird hingewiesen.

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

⁷ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. November 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	VX9w0qsg5tYjSyJNU9nx4tcPWQ0E814f40ceotXcYfu3rKvJuABjHLg9Z2oFWkdDTdl 1RDJlLeSctO/hr7FwT4LZvvYvM1Ab/47m8eSJTbpExoqR8Q9jk+Fph78GnsdvvlHqu5 KsWQ84ki8dbO/ZCeWoZMtVXpx0T4g6WrCbms/+mMHRjygO1ZKI+s1EuxgoMhT4K0Alt 1BeljV8QbPYN8LobSmFS13VbtGCaoqQ/nCZgctZKN17EksblitYITYmlhFieiAc6sLh 5cH0c1uTDD6gGVIR63q6ZITH/dw949aPx6d/r8MsKYxXM6AKzz/NVmMTjZlB8Zppq0e vTqqy0g==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskantleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-19T15:36:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	